

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

11. Juni 2026

**INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG**

**Anpassung des kantonalen Richtplans: Festsetzung der KVA Turgi in Baden als Abfallanlage (Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1) und als übrige Energieerzeugungsanlage (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1)**

Am Standort "Laufäcker" in Baden (ehemals Turgi) soll die bestehende Kehrichtverbrennungsanlage gesamterneuert werden. Das fortgeschrittene Anlagealter führt zu einem immer grösseren Aufwand für Unterhaltsarbeiten. Das Risiko für Anlageausfälle nimmt stetig zu.

Damit die Entsorgungssicherheit für die Gemeinden des Verbands Kehrichtverwertung Region Baden-Brugg auch nach 2030 gewährleistet bleibt, befasste sich die KVA Turgi seit 2015 intensiv mit der zukünftigen Entwicklung der Abfallverwertungsanlage. Dabei hat sie drei verschiedene Varianten geprüft: Entweder wird die bestehende Anlage am heutigen Standort vollständig erneuert, an einem anderen Standort neu erstellt oder der Betrieb der Anlage wird verkleinert oder ganz eingestellt und die Abfallwertung durch Kooperationen mit benachbarten Abfallverbrennungsanlagen sichergestellt.

Das Projekt "KVA 2030" ist das Ergebnis einer langjährigen strategischen Planung und Projektentwicklung. Umfassende Abklärungen wie die Prüfung von neuen Standorten und Kooperationen mit benachbarten Betrieben haben keine andere Möglichkeit als die vollständige Erneuerung der KVA am bestehenden Standort "Laufäcker" in Baden ergeben.

Die Machbarkeit einer Gesamterneuerung am bestehenden Standort wurde mittels Machbarkeitsstudie überprüft. Die neue KVA kann unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften am bestehenden Standort realisiert werden. Während der Erneuerungsarbeiten kann die bestehende Anlage unterbruchfrei betrieben werden. Die Entsorgungssicherheit ist daher während der gesamten Realisationsphase der neuen Anlage durchgehend gewährleistet. Zudem bleibt genügend Raum für weitere, langfristige Investitionen wie für Anlagen zur CO<sup>2</sup>-Abscheidung ("CCS-ready").

Die ausführlichen Informationen sind dem Erläuterungsbericht vom 19. März 2026 zu entnehmen. Dieser bildet die Grundlage für die Interessenabwägung und für den Antrag an den Grossen Rat zum Entscheid über die Richtplananpassung.

**1. Aufgabe des Richtplans**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung sind in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

## 2. Ausgangslage und Projektvorhaben

Der Gemeindeverband Kehrrechtverwertung Region Baden-Brugg betreibt seit 1970 am Standort "Laufäcker" in Baden (ehemals Turgi) eine Kehrrechtverwertungsanlage zur Verwertung von Abfällen aus dem Nordosten des Kantons Aargau. Die letzte umfassende Erneuerung wurde mit dem Bau der Ofenlinie 4 in den 1990er Jahren realisiert. Seither wurden keine grundlegenden Erneuerungsarbeiten mehr durchgeführt. Das fortgeschrittene Anlagealter stellt die Betreiber je länger, je mehr vor Herausforderungen. Der finanzielle Aufwand für Unterhaltsarbeiten steigt und gleichzeitig nimmt das Risiko von längeren Anlageausfällen zu. Um die Entsorgungssicherheit langfristig sicherzustellen, soll die Kehrrechtverbrennungsanlage am heutigen Standort "Laufäcker" vollständig erneuert werden.

Der Standort "Laufäcker" der KVA Turgi in Baden liegt an der Limmat zwischen dem Ortsteil Turgi und der Stadt Baden südlich angrenzend an die ARA des Abwasserverbands Region Baden-Wettingen (ABW).

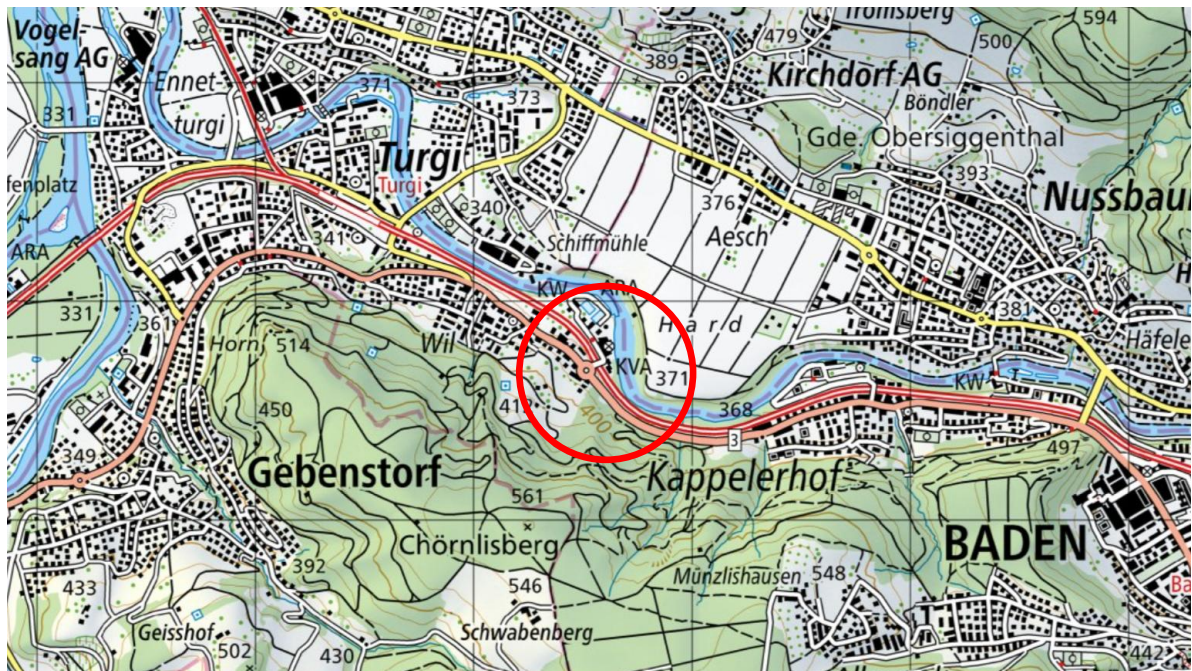


Abbildung 1: Standort der alten und neuen KVA Turgi

Aufgrund der herausfordernden Platzverhältnisse wurde eine vertiefte Machbarkeitsstudie durchgeführt. Hierzu wurden folgende Vorgaben definiert, die ein Erneuerungsprojekt zu erfüllen hat:

- Möglichst unterbruchfreier Betrieb der Bestandesanlage während der gesamten Bauzeit
- Steigerung der energetischen Nettoeffizienz auf mindestens 80 %
- Beibehaltung der Luftschadstoffemissionen auf tiefem Niveau oder Senkung
- Realisation der neuen Anlagenteile ausserhalb des Gewässerraums
- Verwertungskapazität von mindestes 90'000 t Abfall pro Jahr; Ziel: 120'000 t pro Jahr (Stand heutige Kapazität)

Um die wichtigste räumliche Prämisse zu erfüllen, nämlich die bestehende Anlage während der gesamten Erneuerungsphase möglichst ohne Unterbruch weiterbetreiben zu können, wird zusätzlicher Platz benötigt. Die auf der Parzelle 7251 der KVA Turgi verfügbare Fläche reicht für den Erneuerungsbau nicht aus. Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse am Standort "Laufäcker" – begrenzt durch den Flusslauf der Limmat, Wald, die SBB-Linie und die benachbarte ARA<sup>1</sup> – bestehen kaum Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Areals. Da weder eine Verschiebung der SBB-Linie noch die Beanspruchung von Wald in Frage kommt, bleibt als zu prüfende Option für die Bereitstellung der für den Neubau erforderlichen Fläche nur der Einbezug der angrenzenden Parzelle 7243 der ARA.

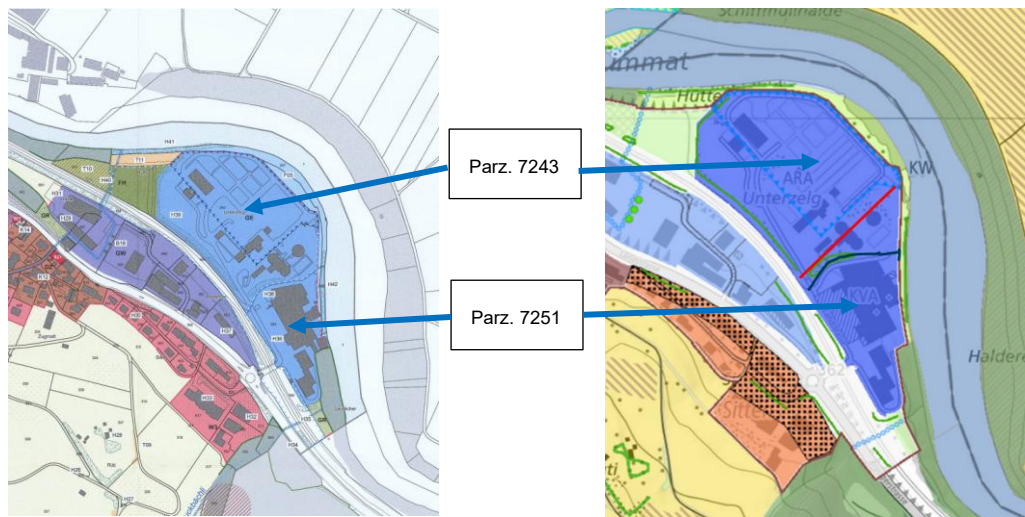


Abbildung 2: Auszug Zonenplan Stadt Baden und aus dem AGIS mit Skizze der ungefähren Änderung der Parzellengrenze (rote Linie). Schwarze Line: Bisherige Parzellengrenze.

Der ABW zeigte sich offen für eine Abklärung und für die Möglichkeit einer Verschiebung der ARA-Infrastruktur. Daher wurde die Machbarkeit einer Verschiebung der betroffenen ARA-Anlagen ebenfalls vertieft geprüft und deren Kosten geschätzt. Im Ergebnis wurde die Machbarkeit der Verschiebung der tangierten ARA-Infrastruktur bestätigt.

Der Vorstand des ABW stimmte der Verlegung der ARA-Infrastruktur zu. Die von der "KVA Turgi" mitfinanzierten Verschiebung stellt einerseits den möglichst unterbruchfreien Betrieb sicher und schafft andererseits den nötigen Raum für künftige Investitionen wie eine CO<sub>2</sub>-Abscheidung ("CCS-ready") sowie Reserveflächen für Erneuerungen zu einem späteren Zeitpunkt.

<sup>1</sup> Abwasserreinigungsanlage

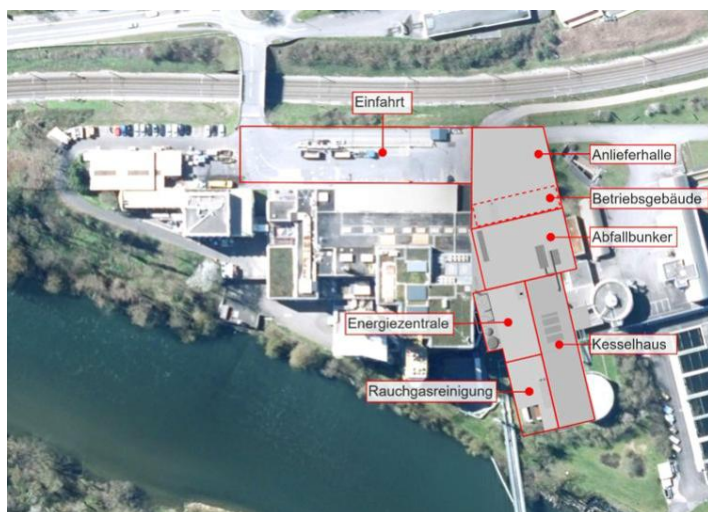


Abbildung 3: Übersichtsplan der neuen Anlage am Standort "Laufäcker" in Baden/Turgi (Quelle: Erläuterungsbericht, Seite 12)

### Optimierte Energienutzung (Fernwärme)

Mit dem Projekt KVA 2030 soll die durch die Abfallverbrennung gewonnene Energie bestmöglichst genutzt werden. Neben den bereits heute angeschlossenen Abnehmern Fernwärme Siggenthal AG (FWS AG) und Regionalwerke Baden AG (RWB AG) bekundet auch die Regionale Fernwärme Unteres Aaretal AG (Refuna AG) Interesse an Wärme aus einer gesamterneuten KVA Turgi. Gestützt auf die Wärmebedarfsprognosen der drei Netzbetreiber sowie dem von der AXPO kommunizierten Fahrplan zur Ausserbetriebnahme der beiden Reaktorblöcke Beznau I und II ist absehbar, dass bereits ab Inbetriebnahme die nachgefragten Energielieferungen im Winterhalbjahr das verfügbare Wärmeangebot ab KVA Turgi bei einer Abfallmenge von 120'000 t pro Jahr deutlich übersteigen werden. Die energetische Nettoeffizienz von heute (rund 60 %) kann zudem deutlich gesteigert werden. Durch die Gesamterneuerung der KVA Turgi können somit nicht nur die bereits ans Fernwärmenetz angeschlossenen Gemeinden weiterhin beliefert, sondern auch neue Gemeinden mit Fernwärme ab der KVA Turgi versorgt werden.

### Richtplanrelevanz

Aufgrund des Ausbaus in Bezug auf die Energieerzeugung ist eine Festsetzung der KVA Turgi im Richtplan erforderlich. Die Wärmeleistung zur Lieferung von Fernwärme steigt von derzeit 20 MW auf rund 40–50 MW und wird sich damit mehr als verdoppeln. Somit handelt es sich beim Vorhaben gemäss Richtplankapitel E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen" Planungsgrundsatz A um eine wesentliche Aus- oder Umbaute einer Energieerzeugungsanlage.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit Kapitel A 2.1 "Abfallanlagen" wird das Vorhaben auch im Beschluss 4.1 des Kapitels A 2.1 aufgenommen. Weitere Richtplankapitel sind von der Erneuerung der KVA Turgi nicht betroffen.

## 3. Fachliche Beurteilung aus kantonaler Sicht

### 3.1 Prüfen von Alternativen und Varianten

Gemäss Art. 2 Abs. 1 RPV, SAR.700.1 ist im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen. Aufgrund der herausfordernden Platzverhältnisse am Standort "Laufäcker" hat sich die KVA Turgi daher mit verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Neben der Erneuerung der KVA am bestehenden Standort standen vor allem zwei Varianten zur Diskussion:

1. Kooperation mit den Nachbaranlagen in Buchs AG und Dietikon ZH (mit möglichem Ergebnis einer Verkleinerung oder Aufhebung der Anlage in Turgi)
2. Standortevaluation zur Identifikation von möglichen Alternativstandorten

Sowohl die Kooperationsprozesse als auch die Standortevaluation verliefen ergebnislos. Mit den Nachbaranlagen konnte keine Lösung zur vertieften Zusammenarbeit gefunden werden. Mit der Standortevaluation konnten zwar sieben potentielle Flächen in vier Gemeinden identifiziert und mit den betroffenen Behörden entsprechend Gespräche über einen möglichen Bau der KVA in diesen Gemeinden geführt werden. Sämtliche Gemeinderäte sprachen sich jedoch gegen eine Ansiedlung einer KVA aus, so dass die Möglichkeit einer Realisation einer KVA an einem anderen Standort verworfen werden musste. Somit blieb als Option nur noch die Anlagenerneuerung am Standort "Laufäcker" übrig (siehe Erläuterungsbericht, Seite 7).

### **Machbarkeitsstudie: Prüfung von Aufstellungsvarianten**

In einem ersten Schritt musste geklärt werden, ob eine eigenständige Lösung am Standort Turgi überhaupt möglich ist. Hierzu wurde eine vertiefte Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Ziel der Studie war der Nachweis der generellen Machbarkeit einer eigenständigen Ersatzanlage am bestehenden Standort. Grundsätzlich muss die neue Anlage neben den unter Ziffer 2 aufgelisteten Prämissen die geltenden gesetzlichen Auflagen einhalten und sollte eine minimale Jahreskapazität von 90'000 t aufweisen. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Studie die Investitions- und Betriebskosten je Variante evaluiert. Basierend auf vier Varianten wurden über 30 Untervarianten skizziert. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und der Prämisse, die bestehende Anlage möglichst unterbruchfrei betreiben zu können, wurden erhebliche Risiken bei der Umsetzung eines Erneuerungsbaus identifiziert. Dies führte zur Idee, die grenznahe Infrastruktur der benachbarten ARA "Laufäcker" zu verschieben. Da der Vorstand des ABW einer Verschiebung der ARA-Infrastruktur zustimmte, wurde ein Projekt unter Einbezug der angrenzenden Parzelle 7243 der ARA ausgearbeitet. Dieses soll nach erfolgter Festsetzung der KVA Turgi im kantonalen Richtplan umgesetzt werden. Mit der durch die Projektanten durchgeführte Prüfung von Alternativen und verschiedenen Aufstellungsvarianten wurden diese Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung erfüllt.

### **3.2 Bedarf**

Die in der KVA Turgi verwerteten Abfallmengen liegen seit zwei Jahrzehnten konstant bei rund 120'000 t pro Jahr. Aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungen im Bereich Recycling erwartet der Gemeindeverband KVA Turgi langfristig keine Veränderungen in Bezug auf die jährliche Abfallmenge. Daher ist die neue KVA für eine gleichbleibende Kapazität von 120'000 t pro Jahr mit einer Reserve von 10 % geplant. Die Reserve soll primär für den saisonalen Anlagebetrieb oder bei Ausfällen anderer KVA eingesetzt werden.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (AfU BVU) hat eine Studie zur Entwicklung des Abfallaufkommens im Kanton Aargau durchführen lassen. Die Studie berücksichtigt nebst dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum spezifische Einflussfaktoren der Abfallwirtschaft wie Abfallvermeidung, Recycling und wachsende Bauwirtschaft. Das Ergebnis zeigt, dass der prognostizierte Anstieg des Abfallaufkommens die Reduktionseffekte durch Recycling und Kreislaufwirtschaft übersteigt und das erwartete Wachstum ohne die Anlage in Baden im Kanton selbst nicht aufgefangen werden kann. Der Weiterbetrieb der KVA Turgi beziehungsweise der Neubau ist aus kantonaler Sicht für die langfristige Abfallverwertung ein unverzichtbares Element. Mit dem geplanten Neubau KVA Turgi entsteht auch keine Überkapazität an Abfallverwertungsanlagen im Kanton Aargau.

## **Auswirkungen EU-Verordnung**

Im Mai 2026 trat die von der EU im April 2024 verabschiedete Verordnung über die Verbringung von Abfällen in Kraft (EU 2024/1157). Mit der Behandlung von Abfällen in Anlagen, die EU-Standards entsprechen, sollen grundsätzlich Umweltschutz-, Luftqualität und Ressourcenverbrauch im EU-Raum verbessert werden. Zudem ist die Ausfuhr von gemischten Siedlungsabfällen in Länder ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nicht mehr zulässig. Dieses Verbot zielt darauf ab, im EU-Raum verursachte Abfälle nicht in Drittstaaten, in Afrika oder Asien zu exportieren, sondern dass diese innerhalb der EU verwertet werden müssen. Mit der gewählten Formulierung in der EU-Verordnung ist auch ein Export von Siedlungsabfällen in die Schweiz verboten. Grenznahe KVA in der Schweiz – so auch die KVA Turgi – nehmen heute Abfälle und auch Siedlungsabfälle aus dem benachbarten EU-Raum zur Verwertung in ihren KVA an.

Daher intervenierte der Bund zusammen mit den Kantonen und insbesondere die betroffenen Regionen in Deutschland und Österreich bei der EU-Kommission. Die grenznahen Regionen der Nachbarstaaten haben ein grosses Interesse an der Beibehaltung der langjährigen Praxis und möchten weiterhin Abfall zur Verwertung in Schweizer KVA exportieren. Die EU-Kommission hat daher eine Ergänzung der EU-Abfallverbringungsverordnung vorgeschlagen, die einen Export von Siedlungsabfällen in die Schweiz weiterhin erlauben soll. Der Entscheid beim EU-Parlament ist noch hängig.

### **3.3 Verkehr, Erschliessung**

Die Erschliessung der bestehenden KVA-Anlage erfolgt ab der K117 (Kreisel KVA). Ein möglicher Mehrverkehr könnte sich negativ auf die Verkehrsabwicklung beim Kreisel auswirken. Gemäss einer durch die Projektanten 2024 durchgeführten Verkehrszählung wurde eine Gesamtbelastung von ca. 10'000 Fahrzeugen pro Tag (werktags) festgestellt. Mit dieser Anzahl ist der Kreisel nicht überlastet. Gemäss fachlicher Beurteilung ist an dieser Feststellung nichts zu beanstanden. Der Kreisel wird auch nach der Realisation des Erneuerungsbaus keine zusätzlichen Belastungen erfahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der erwarteten, gleichbleibenden Kapazität sich die Anzahl Fahrten hin und von der KVA Turgi nicht verändern werden. Da zudem Kleinanlieferer nicht mehr direkt bei der KVA Turgi ihren Abfall abliefern können, wird sich die Anzahl Fahrten noch weiter verringern.

Im Richtplankapitel Mobilität 3.2 ist das Vorhaben "3. Gleis Turgi – Baden (partiell) inklusive Entflechtung" als Projektidee zur Vororientierung eingetragen. Die SBB sieht als Trasseefreihaltung für den Schienenverkehr eine Interessenslinie von bis zu 14 m ab bestehender Gleisachse (Nordseite) für diesen zukünftigen Ausbau vor. Dieses Vorhaben ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) – Sachpläne und Konzepte des Bundes – enthalten. Gemäss vorliegenden Projektunterlagen besteht zwischen Erneuerungsbau der KVA Turgi und der Interessenslinie der SBB kein Zielkonflikt. Der geplante Ausbau der KVA Turgi hält den geforderten Abstand ein.

### **3.4 Umwelt**

Die betroffenen Umweltbereiche wurden auf Stufe Richtplan in ausreichendem Masse ermittelt. Gemäss fachlicher Prüfung der eingereichten Projektunterlagen werden Stand heute die geltenden umweltrechtlichen Vorgaben wie beispielsweise die Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1), Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41), Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600), die Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG, SR 814.20, und GSchV, SR 814.201), die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) etc. eingehalten werden können. Im Rahmen der geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird der vertiefte und umfassende Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben zu erbringen sowie Massnahmen zur Minimierung von allfälligen, negativen Auswirkungen zu treffen sein.

## **CO<sub>2</sub>-Abscheidung**

Zur Erreichung des Netto-Null Ziels des Bundes wird die Abscheidung, Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Storage CCS), wo solches nicht vermieden werden kann, notwendig. Bis 2050 sollen alle Schweizer KVA mit einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung ausgerüstet werden. Daher ist bereits beim aktuellen Projektschritt der Platzbedarf für die dafür notwendigen Anlagen zu berücksichtigen, obwohl diese nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens sind. Es ist aber – insbesondere aufgrund der engen Platzverhältnisse am Standort "Laufäcker" – bereits jetzt aufzuzeigen, dass nach Realisation der Ersatzanlage auch die Infrastruktur zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung installiert werden kann.

Der Erläuterungsbericht zeigt auf, dass zu einem späteren Zeitpunkt es möglich sein wird, zukünftig die notwendigen baulichen Massnahmen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> auf dem Werksgelände zu realisieren. Gemäss vorliegender Machbarkeitsstudie betreffend Ersatzanlage wurde die Errichtung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung zwar nicht direkt miteinbezogen. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Ersatzanlage einerseits infrastrukturell mit der neuen, zweistufigen Rauchgasreinigung und der Verwendung eines SCR-Katalysators bereit wäre für eine Nachrüstung einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung, und andererseits flächenmässig mit der gewählten Aufstellungsvariante mit Einbezug der ARA-Parzelle für die Installation der CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlagen genügend Platz vorhanden ist (siehe Machbarkeitsstudie, Seite 109). Im Ergebnis sind am Standort "Laufäcker" auch Anlagen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung realisierbar ("CCS-ready").

## **Kühlkonzept**

Bei der Erneuerungsanlage wird die Rückkühlung des Turbinenabdampfes nicht mehr mittels Durchlaufkühlung unter Verwendung von Limmatwasser, sondern mittels Luftkühlung erfolgen. Diese Umstellung steht im Zusammenhang mit der für die Bestandesanlage erneuerten Konzession zur Entnahme von Flusswasser, die bis 2035 beziehungsweise bis zur Inbetriebnahme der neuen KVA befristet ist.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen und der damit einhergehenden Erhöhung der Gewässertemperaturen wird die Einhaltung der Anforderungen gemäss Anhang 3.3 GSchV zunehmend schwieriger. In der Folge ist nicht auszuschliessen, dass die Rückleitung des zur Kühlung verwendeten Flusswassers in die Limmat künftig nicht nur in den Sommer-, sondern auch in den Wintermonaten unzulässig wird. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der Erneuerung der KVA Turgi nicht mehr vertretbar, die Rückkühlung des Turbinendampfes für die neue Anlage weiterhin mittels Limmatwasser sicherzustellen.

Aufgrund der vorgesehenen und absehbaren Gesamterneuerung der KVA Turgi wurde im Rahmen der Erneuerung der Wasserentnahmebewilligung für die Bestandesanlage entschieden, befristet für die Übergangszeit und unter Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Einleittemperaturen im Sommer, die Flusswasserkühlung einmalig nochmals zu ermöglichen.

## **3.5 Energie, Fernwärme**

Das Richtplankapitel E 1.5 führt in den Planungsgrundsätzen aus, dass für neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen mit einer Bruttoleistung grösser als 20 MW oder mit einer elektrischen Leistung von über 10 MW eine Festsetzung im Richtplan erforderlich ist. Aufgrund dessen ist für das vorliegende Projekt ein Richtplaneintrag vorzusehen. Dieser dient neben der Erfüllung der Richtplanvorgaben auch der rechtlichen Absicherung des Vorhabens.

Im Weiteren soll mit dem Projekt KVA 2030 die im Abfall enthaltene Energie möglichst optimal genutzt werden. An Wärme ab einer gesamterneuerten KVA Turgi ist neben den bereits an der Bestandesanlage angeschlossenen FWS AG und RWB AG auch die Refuna AG interessiert. Als Grundlage

für einen koordinierten Ausbau besteht zwischen KVA Turgi und den Netzbetreibern ein Letter of Intent (LOI) zur ganzheitlichen Optimierung der Fernwärmeversorgung im Osten des Aargaus im Kontext von KVA 2030. An der effizienten Nutzung von Fernwärmequellen besteht ein kantonales Interesse (Richtplankapitel E 1.3, Planungsanweisung 1) und wird daher fachlich unterstützt. Der Ausbau der Fernwärmeversorgung ist aber nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens.

### **3.6 Fazit**

Die Prüfung des Vorhabens KVA 2030 durch die kantonalen Fachstellen hat nichts erkennbar werden lassen, das gegen einen Richtplaneintrag spricht. Das Vorhaben erfüllt bundes- sowie kantonsrechtliche Vorgaben und ist mit den Vorgaben und Zielsetzungen des kantonalen Richtplans vereinbar. Die betroffenen Interessen von Bund und Kanton wurden vollständig ermittelt. Die zu treffenden Massnahmen zur Reduktion der Emissionen auf die Umwelt kann in den nachgelagerten Verfahren sichergestellt werden. Daher kann aus fachlicher Sicht der Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Standorts "KVA 2030" in Turgi zugestimmt werden.

## **4. Anpassungen des Richtplans**

### **4.1 Richtplantext**

Der Richtplantext ändert sich wie folgt: In Kapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien" Beschluss 4.1 sowie in Kapitel E 1.5 "Übrige Erzeugungsanlagen" Beschluss 3.1 wird die KVA Turgi als Standortfestsetzung eingetragen (vgl. beiliegende Synopse der Richtplankapitel E 1.5 und A 2.1).

### **4.2 Richtplan-Gesamtkarte**

Das Vorhaben bedingt eine Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte (siehe beiliegende Synopse mit Ausschnitten der Richtplan-Gesamtkarte):

- Die Richtplan-Gesamtkarte erhält beim Standort "Laufäcker" der bisherigen KVA Turgi das Symbol "Abfallanlagen".

## **5. Antrag der Stadt Baden**

Der Stadtrat Baden unterstützt das Vorhaben und beantragt mit Protokollauszug vom 3. November 2025 die Festsetzung der KVA Turgi im kantonalen Richtplan.

## **6. Bezug zur Nutzungsplanung**

In der Regel ist die Richtplananpassung die Grundlage für die nachgelagerte Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung. Da die bestehende Zonierung (Arbeitszone II) mit den aktuellen Bestimmungen auch einen Neubau der KVA zulässt, muss diese nicht angepasst werden. Nach Richtplanbeschluss durch den Grossen Rat kann direkt das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden.

## **7. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterstehen Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlagentyp Nr. 40.7c). Die geplante Kehrichtverbrennungsanlage hat eine Verbrennungskapazität von 120'000 t pro Jahr und ist damit UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, erfolgt die

erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200]). Da im vorliegenden Fall die Nutzungsplanung nicht angepasst werden muss, wird die UVP vollständig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt.

## 8. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Die beiden Verfahren (Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren) werden zusammengelegt.

Die abschliessende Interessenabwägung der Richtplanänderung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse durch den Grossen Rat.

### 8.1 Anhörung/Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung werden digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Montag, 22. Juni 2026 bis Freitag, 25. September 2026** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### 8.2 Stellungnahmen

Auf der Website [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 25. September 2026** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi (062 835 33 04, [christoph.buergi@ag.ch](mailto:christoph.buergi@ag.ch)) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

#### Beilagen

- Erläuterungsbericht mit Machbarkeitsstudie (Hauptbericht)
- Synopse Richtplan-Gesamtkarte und Richtplantext